

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom
28.04.2021

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird

Bauort: 78176 Blumberg – Fützen, Am Kommenbach 14, Flst. Nr. 76

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg - Fützen Flst. Nr. 77/2, 76/6, 72, 73/1, 77/1, 80, 2151/1, 73/2, 75, 94, 44/1

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Errichtung von fünf
Bungalows

Planverfasser:

Planungsbüro Matzke
Libourne-Allee 7
92421 Schwandorf

Datum, Unterschrift



Anlage zum Bauantrag

Errichtung von fünf Bungalows, Am Kommenbach 14, Blumberg-Fützen

Die geplanten Bungalows sollen zur dauerhaften Nutzung und/oder als Ferienhäuser dienen.

Der Bereich des Baugrundstücks, auf welchem das Bauvorhaben errichtet werden sollen, befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsetters. Das Gebiet ist auf Grund der in der Umgebungsbebauung gegebenen Nutzungen als Dorfgebiet festzusetzen.

Die Zulässigkeit des Bauvorhabens wurde im Vorfeld mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt geprüft.

Vom Baurechtsamt wurde mitgeteilt, dass eine dauerhafte Nutzung der Bungalows zu Wohnzwecken in einem Dorfgebiet zulässig ist. Eine Nutzung als Ferienhäuser ist im Dorfgebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 der BauNVO ebenfalls zulässig.